Baulogistik-Handbuch

„Sanierung Rathaus Stadt Marl“

Stadt Marl
Der Bürgermeister
Creiler Platz 1
45768 Marl



22. Februar 2021

Sandmann
Bau- & Immobilienmanagement

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Vorbemerkungen ... 5
1.1 Zielsetzung ... 5
1.2 Baulogistikkonzept und Fortschreibung ... 5
1.3 Geltungsbereich ... 6
1.4 Kurzbeschreibung des Projektes ... 6
1.5 Wichtige Kontakte und Ansprechpartner ... 7
2. Restriktionen und Rahmenbedingungen ... 8
3. Baustellensicherheit ... 10
3.1 Allgemein ... 10
3.2 Sicherheitsdienstleister ... 10
3.3 Bauzaun ... 11
3.4 Baustellenzugang ... 11
3.4.1 Anmeldung für die Baustelle ... 11
3.4.2 Baustellensicherheitsausweise, Zufahrt zum Baufeld ... 12
3.4.2.1 Baustellenausweisarten ... 12
3.4.2.2 Beantragung ... 13
3.4.2.3 Zufahrt zum Baufeld ... 14
3.4.3 Zutritt zum Baufeld ... 14
3.4.4 Sicherheitsbekleidung ... 15
3.4.5 Gewitter und Unwetterwarnung ... 15
4. Versorgungslogistik ... 17
4.1 Anbindung der Baustelle und Zufahrtsrouten ... 17
4.1.1 Lage der Baustelle ... 17
4.1.2 Zufahrt zur Baustelle ... 17
4.1.3 Abfahrt von der Baustelle ... 19
4.2 Transportplanung ... 21
4.2.1 Ablauf ... 21
4.2.2 Avisierung ... 23
4.2.3 Kleinst- und Paketlieferungen ... 23

~~4.2.4 Entladung der Anlieferungen per Gabelstapler ..... 24~~
5. Baustelleneinrichtungen 25
5.1 Container und Sozialeinrichtungen 25
5.2 Parken und Halten auf der Baustelle 26
5.3 Essen und Trinken in Gebäuden 27
5.4 Rauchen auf dem Gelände 27
5.5 Lagerflächen 27
5.6 Haftung 28
5.7 Beleuchtungsanlagen der Baustelleneinrichtung 28
5.8 Feuerwehrzufahrten und Rettungsplätze 28
5.9 Medienversorgung 29
5.10 Trinkwasserversorgung 29
5.11 Schmutzwasserentwässerungssysteme 29
5.12 Baustrom 30
6. Entsorgung 31
7. Baustellenreinigung 33
7.1 Reinigung von Baustraßen und Flächen 33
7.2 Reinigung von Fahrzeugen und Maschinen 33
8 Winterdienst 34
9. Logistikdienstleister 35
10 Schlussbestimmungen 36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Baustelle 16
Abbildung 2: Anfahrtsrouten 17
Abbildung 3: Abfahrt nach Belieferung Bauabschnitt 01 18
Abbildung 4: Abfahrt nach Belieferung Bauabschnitt 02 19
Abbildung 5: Baustelleneinrichtung 23

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BS	Baustrom
Kfz	Kraftfahrzeug
Lkw	Lastkraftwagen
MW	Mischwasser
NS	Niederspannung
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-BV	Persönliche Schutzausrüstung-Benutzerverordnung
SW	Schmutzwasser
Ust	Umsatzsteuer
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
ZKS	Zentrale Kontrollstelle

1. Einführung und Vorbemerkungen

1.1 Zielsetzung

Im Projekt „Sanierung Rathaus Marl“ wurde für die Bautätigkeiten ein Logistikkonzept entwickelt, das dazu dient, die Ver- und Entsorgung der Baustellen zu gewährleisten sowie das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Straßenraum so gering wie möglich zu halten. Es regelt die Bedingungen und Abläufe der Versorgungs- und Entsorgungslogistik, des Flächenmanagements und der Baustellensicherheit einschließlich der Personenzugangskontrolle. Es ist ein einheitliches, verbindliches Regelwerk, mit dem der Bauablauf unterstützt wird und die beauftragten AN sowie Lieferanten in den Logistikprozess eingebunden werden.

Im vorliegenden Logistikhandbuch sollen neben der Optimierung der Bauprozesse die über die Interessen der ausführenden AN hinausgehenden Interessen des Bauprojektes, wie die Unterstützung des Baubetriebes und die Reduzierung der Belastungen für die Anlieger aus dem Baubetrieb auf ein notwendiges Maß, berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Unterlage erläutert die logistischen Abläufe, Zusammenhänge, Abgrenzungen und die daraus resultierenden, von allen Beteiligten zwingend einzuhaltenden, Maßgaben.

1.2 Baulogistikkonzept und Fortschreibung

Für die operative Ausführung der Baulogistik sind unter Beachtung der Randbedingungen der Bauüberwachung und der zuständigen Behörden das abgestimmte Logistikkonzept und Baustellenlogistikpläne für die einzelnen Bauphasen erstellt worden. Jeder am Bau beteiligte AN kann seine Belange der Bauüberwachung vortragen und mit dieser abstimmen.

Das vorliegende Handbuch basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Zum Teil wurden Annahmen getroffen. Ergeben sich aus dem internen Ablauf oder aus externen Vorgaben notwendige Anpassungen oder Änderungen, werden die entsprechenden Passagen von den zuständigen Baulogistiker in Abstimmung mit dem AG angepasst.

1.3 Geltungsbereich

Das vorliegende Logistikhandbuch ist Teil der vertraglichen Leistungsbeschreibung. Die in dem Logistikhandbuch genannten Hinweise und Anforderungen gehören, soweit nichts Anderes geregelt ist, zum vertraglichen Leistungsumfang des Auftragnehmers. Diese vertraglichen Leistungen sind, soweit hierfür keine besonderen Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit den vertraglichen Einheitspreisen abgegolten (§ 2 Abs. 1 VOB/B). Gleiches gilt für alle Erschwernisse bei der Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers, die sich aus dem Logistikhandbuch ergeben.

Die Regelungen des Logistikhandbuchs gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen und ihre Mitarbeiter. Alle Unternehmen haben diese wiederum mit ihren Nachunternehmern und Lieferanten zu vereinbaren. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Jeder Auftragnehmer hat das Logistikhandbuch in der jeweils geltenden Fassung an die ausführenden Nachunternehmer zu überreichen. Unterbleibt dies, trägt das den Nachunternehmer beauftragende Unternehmen alle sich hieraus ergebenden Konsequenzen und Kosten. Die Regelungen zur Vereinbarung mit den jeweiligen Nachunternehmern und zur Übergabe des Protokolls an den AG gelten ausnahmslos über alle Ebenen von Nachunternehmerverhältnissen.

Die mit dem Bauherrn direkt im Vertragsverhältnis stehenden Unternehmen sind für die Einhaltung der Regeln dieses Handbuches auch für ihre direkten Nachunternehmer und Lieferanten verantwortlich.

1.4 Kurzbeschreibung des Projektes

Das Rathaus in Marl am Creiler Platz soll bis aktuell 2024 einer umfangreichen Sanierung unterzogen werden, da ein Sanierungsstau entstanden ist. Das Rathaus ist Teil eines von 1960 bis 1967 errichteten Gebäudeensemble, das 2015 als Einzeldenkmal in die Denkmalliste der Stadt Marl eingetragen wurde. Die geplante Sanierung umfasst alle Bauteile des Rathauskomplexes sowie objektnahe Freianlagen und Kunstwerke. Das gesamte Areal wird in 2 Bauabschnitte eingeteilt. Der erste Bauabschnitt umfasst die Sanierung der Einzelgebäude Turm 1, Turm 2 und Zentralgebäude mit zusammen ca. 18.900 m² BGF.

Der zweite Bauabschnitt beinhaltet die Sanierung der Sitzungshalle inkl. der Fraktionsbüros und Ratssäle mit etwa 6.500 m² BGF.

1.5 Wichtige Kontakte und Ansprechpartner

Kontaktadressen und Ansprechpartner werden im Auftragsfall zur Verfügung gestellt.

2. Restriktionen und Rahmenbedingungen

1. Das vorgesehene Baufeld hat eine Größe von ca. 22.000 m². Die Zu- und Abfahrt zur Baustelle, alle Zu- und Ausgänge, sowie die Verkehrswege auf dem Baufeld sind während der gesamten Bauzeit uneingeschränkt mit allen Funktionen aufrecht zu erhalten. Notwendige kurzzeitige Einschränkungen sind mit dem AG abzustimmen.
2. Das Baufeld wird mittels eines Bauzauns vom öffentlich zugänglichen Bereich abgegrenzt. Für den Zugangsregelung und-kontrolle zum Baufeld ist eine Kontrollstelle in Form einer Personenvereinzelungsanlage eingerichtet.
3. Die Baustelle ist grundsätzlich von Montag bis Freitag zugänglich.
   Die täglicheArbeitszeit beginnt um 07:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
   Die Tore der An- und Abfahrt werden durch das Sicherheitspersonal des AG entsprechend geöffnet und der Zugangskontrollpunkt besetzt. Es wird auf das Lkw-Fahrverbotan Sonn- und Feiertagen hingewiesen.
4. Lagermöglichkeiten sind vorhanden und werden durch die AN betrieben und verwaltet. Alle Verkehrsflächen innerhalb des Bauareals sind stets für den Baustellenverkehr freizuhalten. Die Inanspruchnahme der BE ist vom AN zu planen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.
5. Der AN trifft alle brandschutztechnischen Vorsichtsmaßnahmen, die im Rahmen seiner Arbeitszeit anfallen (z. B. bei Schneid-, Schweiß- und Flexarbeiten, Brandschutzdecken, Feuerlöscher, Brandwache, usw.). Brandschutzrelevante Arbeiten wie Schweißarbeiten, etc. sind mit entsprechendem Vorlauf der Bauüberwachung anzuzeigen und durch diese genehmigen zu lassen.
6. Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Der AN ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der Bauüberwachung abzuklären.
7. Alle Schwerlast- und Sondertransporte mit Überlänge oder Überbreite zum Baufeld sind bei dem Baulogistiker anzumelden.
8. Alle Verkehrsflächen innerhalb des Bauareals unterliegen der Straßenverkehrsordnung und sind stets für den Baustellenverkehr freizuhalten. Besonderer Vorrang ist Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeugen einzuräumen.
9. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Verkehrswegen innerhalb des Baufeldes beträgt 30 km/h; bzw. im Zugangskontrollbereich 10 km/h. Davon

ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge. Das Rückwärtsfahren ist auf allen Baustraßen grundsätzlich verboten. Im Ausnahmefall besteht strikte Einweisungspflicht.

10. Alle ein- und ausgehenden Personen werden erfasst und dokumentiert. Dazu ist die Ausstellung eines Baustellenausweises durch die Baustellenlogistik des AG erforderlich. Details zur Ausstellung sind dem Kap. 3.4.2. zu entnehmen.

11. Alle Fahrzeuge, die das Bauareal befahren, müssen zuvor angemeldet sein, siehe Kap. 3.4.2.3.

12. Alle Fahrzeuge müssen in verkehrstauglichem und verkehrssicherem Zustand sein und die vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen erfolgreich absolviert haben sowie eine entsprechende Kfz-Versicherung haben. Entsprechende Prüfbescheinigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Einhaltung wird durch die Baustellenlogistik des AG stichprobenartig überprüft. Alle Baustellenfahrzeuge sind eindeutig mit dem jeweiligen Firmennamen zu kennzeichnen.

13. Baumaschinen und eingesetzte Fahrzeuge:

    - Alle eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG beziehungsweise der Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung – 32. BImSchV entsprechen.
    - Für nächtliche Arbeiten dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die das Umweltzeichen nach RAL ZU 53 tragen.
    - Bei den Baumaßnahmen ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass die örtlich benötigten Geräte und Fahrzeuge keine Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdenden Stoffe verlieren.

14. Werbung auf der Baustelle außerhalb des vom AG gestellten Bauschildes ist nicht gestattet.

15. Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des AG gestattet.

3. Baustellensicherheit

3.1 Allgemein

Mit den nachstehenden Sicherheitsmaßnahmen soll die Sicherheit der Baustelle gewährleistet, Diebstahl und Beschädigung minimiert und illegale Beschäftigungen so weit wie möglich ausgeschlossen werden, um einen möglichst störungsfreien Ablauf zu gewährleisten. Rechtliche Ansprüche, Haftung bei Diebstahl, Vandalismus oder dem Entfernen von Material werden durch den AG nicht übernommen. Die beauftragten AN haben Geräte und Materialien ausreichend zu sichern und zu kennzeichnen (Eigenhaftung). Verstöße gegen die folgenden Zutrittsregeln beeinträchtigen das Sicherheitssystem und werden bestraft.

3.2 Logistikdienstleister

Der AG beauftragt für das Betreiben der Zugangskontrollstelle und die Durchführung der Einfahrts- sowie Ausfahrtskontrollen einen Dienstleister. Dieser führt Kontrollen der Personen, der mitgeführten Gegenstände und Lieferungen sowie der Fahrzeuge auf verbotene Gegenstände durch. Verbotene Gegenstände sind insbesondere Waffen, auch Anscheinswaffen, Spreng- und Gefahrstoffe, soweit diese nicht im Zusammenhang mit den Bautätigkeiten stehen.

Den Anweisungen des Logistikpersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Bestimmungen und Richtlinien oder gegen Anweisungen des Logistikpersonals ist dieses berechtigt, Personen bzw. Fahrzeuge aus dem Baustellenbereich zu verweisen und einen erneuten Zutritt zu verwehren. Anschließend erfolgt eine Information an den AG.

Die Aufgaben des Logistikdienstleisters sind im Wesentlichen:

- Betrieb der Baustellenzufahrt und deren infrastrukturellen Einrichtungen (Schranken, Personenvereinzelungsanlagen, Container, etc.),
- Überprüfung der Zugangslegitimation,
- Durchführung der Ein- und Ausfahrtskontrollen,
- Vorkontrolle der Fahrzeuge auf Zufahrtsberechtigung,
- Kontrolle und Ausstellung von Baustellenausweisen nach Beantragung,

-
- Überprüfung (stichprobenweise) von mitgeführten Gegenständen und Lieferungen ein- und ausfahrender Fahrzeuge,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der äußeren Baustellenbegrenzung (Bauzaun),
- Kontrolle des Verschlusses von Toren/Türen,
- Kontrolle der Feuerwehrzufahrt auf Zugänglichkeit.

3.3 Bauzaun

Das Baufeld unterliegt den Bedingungen gemäß der BaustellV (Absperrung per Bauzaun, Kennzeichnung). Das Gelände wird mit einem Bauzaun abgegrenzt. Diese Abgrenzung ist in jeder Bauphase aufrecht zu erhalten. Alle notwendigen Bauzäune um das Baufeld sowie auf diesem sind durch den Baulogistiker zu stellen und zu unterhalten. Notwendige Anpassungen des Baustellenzaunes während der Baumaßnahmen sind nach vorhergehender Abstimmung und Genehmigung durch den AG in der Ausführung durch den AN mit dem Baulogistiker zu koordinieren.

3.4 Baustellenzugang

3.4.1 Anmeldung für die Baustelle

Auf der Baustelle dürfen sich ausschließlich Personen aufhalten, die zum Arbeiten oder zu Besuchen ausdrücklich legitimiert sind. Für das Baustellenausweiswesen wird eine Ausweisstelle im Bereich der Baustellenzufahrt (Zutrittskontrollcontainer) eingerichtet und vom Baulogistiker betrieben.

Der AG schreibt Baustellenausweise vor. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, für sein Personal möglichst frühzeitig mittels Antragsformular Baustellenausweise zu beantragen.

3.4.2 Baustellensicherheitsausweise, Zufahrt auf das Baufeld

3.4.2.1 Baustellenausweisarten

Baustellenausweis

Zielgruppe:	Längerfristig und regelmäßig eingesetzte Mitarbeiter der AN
Voraussetzung:	positiv abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung
Gültigkeit:	Zeitraum des jeweiligen Auftrages
Ausgabe:	Ausweisstelle an der Baustellenzufahrt
Rückgabe:	Ausweisstelle an der Baustellenzufahrt
Ausweiskontrolle:	Einlesen am ZKS-Leser, Lichtbildabgleich durch Kontrollpersonal, erneutes Einlesen beim Verlassen

Zeitausweis

Zielgruppe:	Interimsausgabe an eingesetzte Mitarbeiter der AN
Voraussetzung:	positiv abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, Ersatz für Baustellenausweis bei Vergessen, Defekt oder Verlust, Sperre des Dauerausweises im ZKS, kurzfristige bzw. zeitweilige Einsätze
Gültigkeit:	max. 6 Tage bei Vergessen, bei Verlust bis Neuausgabe
Ausgabe:	Ausweisstelle an der Baustellenzufahrt
Rückgabe:	Ausweisstelle an der Baustellenzufahrt
Ausweiskontrolle:	Einlesen am ZKS-Leser, Lichtbildabgleich durch Kontrollpersonal, erneutes Einlesen beim Verlassen

Tagesausweis

Zielgruppe:	Lieferanten und Speditionen, Reparatur- und Wartungsfirmen
Voraussetzung:	Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht möglich, nachgewiesene Notwendigkeit durch beauftragte Firma (Arbeitsauftrag, etc.), Vorlage Ausweisdokument, lückenlose Begleitung durch beauftragte Firma

Gültigkeit: max. 12 Tage im 3 Monatszeitraum (durchgängig oder unterbrochen)

Ausgabe: Ausweisstelle an der Baustellenzufahrt

Rückgabe: Durch Begleitperson oder bei der Ausweisstelle an der Baustellenzufahrt

Ausweiskontrolle: Einlesen am ZKS-Leser, Lichtbildabgleich durch Kontrollpersonal, erneutes Einlesen beim Verlassen

Besucherausweis

Zielgruppe: Fachbesucher (Beantragung schriftlich beim AG mit zeitlichem Vorlauf)

Voraussetzung: nachgewiesene Notwendigkeit und Genehmigung des Bauherrn, Vorlage Ausweisdokument, lückenlose Begleitung durch Firma oder Delegierten

Gültigkeit: Zeitraum des jeweiligen Besuches

Ausgabe: Ausweisstelle an der Baustellenzufahrt

Rückgabe: Ausweisstelle an der Baustellenzufahrt

Ausweiskontrolle: Einlesen am ZKS-Leser, erneutes Einlesen beim Verlassen Sicherheitsbereich arbeiten

Voraussetzung: positiv abgeschlossene Zuverlässigkeits-überprüfung, Nachweis

Besucherausweise werden ausschließlich an Fachbesucher der Baustelle ausgegeben. Die Besucher haben den Ausweis im Baufeld sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen und müssen durch den beantragenden AN lückenlos begleitet werden. Dieses kann auch an eine andere berechtigte Person delegiert werden. Eine Nichtbeachtung wird erfasst und geahndet.

3.4.2.2 Beantragung

Die Bedingungen zum Erteilen einer Zutrittsgenehmigung durch Dauer-, Tages- und Zeitausweis werden vom AG bestimmt.

Ein Baustellenausweis ist beim AG anzufordern in Form eines unterschriebenen Antrags am Zutrittskontrollcontainer oder direkt beim AG einzureichen.

Baustellenausweise sind Eigentum des AG und der Baustellenausweisstelle nach Ablauf, bei Beschädigung, bei Ungültigkeit bzw. bei Änderung der Ausweisdaten unverzüglich zurückzugeben. Das Verfälschen von Baustellenausweisen, z.B. durch das Aufbringen oder Aufmalen von Zusätzen, stellt einen Missbrauch dar und wird geahndet. Der Inhaber eines Baustellenausweises ist für die Rückgabe nach Beendigung der Tätigkeit verantwortlich.

Beschäftigte, die sich nicht durch Vorlage eines Baustellenausweises identifizieren können, erhalten keinen Zutritt zur Baustelle.

3.4.2.3 Zufahrt zum Baufeld

Für die Zufahrt zum Baufeld mit einem Fahrzeug zwecks Anlieferung oder Abtransport ist es erforderlich, das entsprechende Fahrzeug im Vorfeld am Zufahrtskontroll-container anzumelden. Dies kann zum einen vor Ort persönlich und zum anderen online geschehen. Der AG behält sich vor, die Anzahl der Fahrzeuge pro Tag je Firma zu begrenzen. Die erteilte Erlaubnis zur Befahrung des Baufeldes gilt stets nur für ein einmaliges Befahren und Verlassen des Geländes.

3.4.3 Zutritt zum Baufeld

Der Personenzutritt erfolgt ausschließlich am Zutrittskontrollcontainer. Jede andere Zutrittsmöglichkeit ist verboten. Die Baustelle darf, außer von angemeldeten Besuchern, nur zum Arbeiten betreten werden.

Die AN sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre Mitarbeiter bei jedem Betreten und Verlassen der Baustelle im System des Sicherheitsdienstleisters an- und abmelden. Der Personenzugang zur Baustelle erfolgt über ein Drehkreuz. Bei jedem Betreten und Verlassen der Baustelle hat der Ausweisträger seinen Ausweis am ZKS-Lesegerät einzulesen. Bei nicht erfolgtem Einlesen des Ausweises beim Verlassen der Baustelle, ist der Ausweis beim nächsten Zutrittsversuch nicht mehr für den Zugang berechtigt. Der Ausweisträger muss sich bei dem Zutrittskontrollcontainer an der Baustellenzufahrt den Zugang wieder freischalten lassen. Hier können im Wiederholungsfall Bearbeitungsentgelte erhoben werden.

Auf der gesamten Baustelle besteht Ausweistragepflicht. Die Arbeitnehmer/ Beschäftigten der Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baustellenausweis immer sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen und auf Verlangen zur Kontrolle durch Sicherheitspersonal vorzuzeigen. Verstöße gegen die Ausweistragepflicht werden geahndet und können einen dauerhaften Entzug des Baustellenausweises nach sich ziehen. Zusätzlich kann die Identifikation durch ein offizielles Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) verlangt werden. Ausgenommen sind hiervon Personen mit hoheitlichen Aufgaben, z.B. Bundespolizei, Zoll, Behörden, Feuerwehr etc.

Fahrer von Fahrzeugen müssen sich vor der Einfahrt an der Schranke identifizieren. Alle Personen in einem Fahrzeug (außer dem Fahrer) haben zum Betreten des Baugeländes das Fahrzeug zu verlassen und die vorgesehenen Drehkreuze zu passieren.

LKW-Fahrer ohne Baustellenausweis werden aufgefordert, ihr Fahrzeug im Vorfeld beim Personal des Zutrittskontrollcontainers oder online anzumelden.

Sondertransporte mit Überlänge oder Überbreite können nach Anmeldung und Abstimmung mit dem AG gesondert über die Baustelle gelotst werden.

3.4.5 Sicherheitsbekleidung

Der Zutritt zur Baustelle ist nur für Personen erlaubt, die neben einem gültigen Baustellenausweis eine vollständige persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Schutzausrüstung muss der EU-Richtlinie 2007/30/EG bzw. PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) entsprechen und an die jeweiligen Tätigkeiten auf der Baustelle angepasst sein.

Durch den Bauherrn wird folgende minimale Schutzausrüstung gefordert:

- Sicherheitshelm,
- geschlossene Arbeitsschutzschuhe (S3).

3.4.8 Gewitter und Unwetterwarnung

Bei bevorstehenden Unwettern bzw. bei bestehenden Unwetterwarnungen ist von Seiten des AN gemäß BGI/GUV-5080 Handlungsanleitungen zu verfahren.

Der AN hat die Pflicht, bei Unwetterwarnungen geeignete Maßnahmen gegen Einflüsse von Wettergeschehen in seinem Ermessen zu veranlassen.

4. Versorgungslogistik

4.1 Anbindung der Baustelle und Zufahrtsrouten

4.1.1 Lage der Baustelle

Das Baufeld befindet sich auf dem Gelände der Stadtverwaltung Marl. Es wird durch Gestellung eines Baustellensicherheitszaunes vom öffentlich zugänglichen Bereich, welcher sich darum befindet, herausgelöst.

Die Erschließung erfolgt über den Parkplatz im Nordwesten des Geländes die Zufahrtskontrolle sowie die LKW-Schrankenanlage befindet sich ebenfalls auf dem beschriebenen Parkplatz. Die Zufahrtsstraße stellt die Adolf-Grimme-Straße dar.



Abbildung 1: Lage der Baustelle

4.1.2 Zufahrt zur Baustelle

Die Baustelle kann vom öffentlichen Verkehrsnetz direkt erreicht werden. Der gesamte Baustellen- und Personenverkehr einschließlich aller Lieferungen wird vor Zufahrt

einer entsprechenden Kontrolle unterzogen. Die Durchführung dieser Kontrollen wird unmittelbar vor Einfahrt auf das Baufeld am Zutrittskontrollcontainer vorgenommen.

Der Zutrittskontrollcontainer ist über den öffentlichen Parkplatz der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen. Dieser ist wiederum aus dem Nordosten über die Adolf-Grimme-Straße angebunden (vgl. Abbildung 5). Die Adolf-Grimme-Straße erreicht man ab der Ausfahrt 48 der A52, indem zunächst in südlicher Richtung die Rappaportstraße und anschließend in südwestlicher Richtung die Bergstraße befahren wird.

Alternative Anfahrtsrouten ergeben sich bei Abfahrt an den Ausfahrten 47 sowie 46.

Bei Abfahrt von der A52 an Ausfahrt 47 ergibt sich der Anfahrtsweg wie folgt. Befahren der Brassertstraße in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Hervester Straße. Wechsel auf die Hervester Straße Richtung Südosten. Die Hervester Straße wird schließlich zur Willy-Bandt-Allee. Bei der Kreuzung mit der Herzlia-Allee, wird diese nördlich bis zur Kreuzung Bergstraße befahren. Ab hier erfolgt die weitere Anfahrt wie bereits zuvor dargelegt.



Abbildung 2: Anfahrtsrouten

Bei Abfahrt von der A52 an Ausfahrt 46 wird zuerst auf die B225 gewechselt. Diese verläuft in südöstlicher Richtung und trifft auf die Herzlia-Allee. Ab hier erfolgt die weitere Anfahrt analog zur ersten beschriebenen Alternativroute.

4.1.3 Abfahrt von der Baustelle

Für die Abfahrt von der Baustelle ist zunächst relevant, welcher Bauabschnitt durch den jeweiligen Transport angefahren wurde. Grundsätzlich ist die Baustelle in zwei Bauabschnitte unterteilt. Die Abfahrt vom Baustellengelände erfolgt je nachdem, welcher Bauabschnitt beliefert wurde.

Wurde Bauabschnitt BA01 beliefert, so erfolgt die Abfahrt vom Gelände über eine LKW-Schrankenanlage nordwestlich von der Einfahrt. Die Schranke ist mit einer Induktionsschleife versehen, öffnet daher automatisch und gibt die Ausfahrt frei. Die weitere Abfahrt erfolgt dann über den Parkplatz der Bundesagentur für Arbeit und schließlich über die Adolf-Grimme-Straße in südöstlicher Richtung.

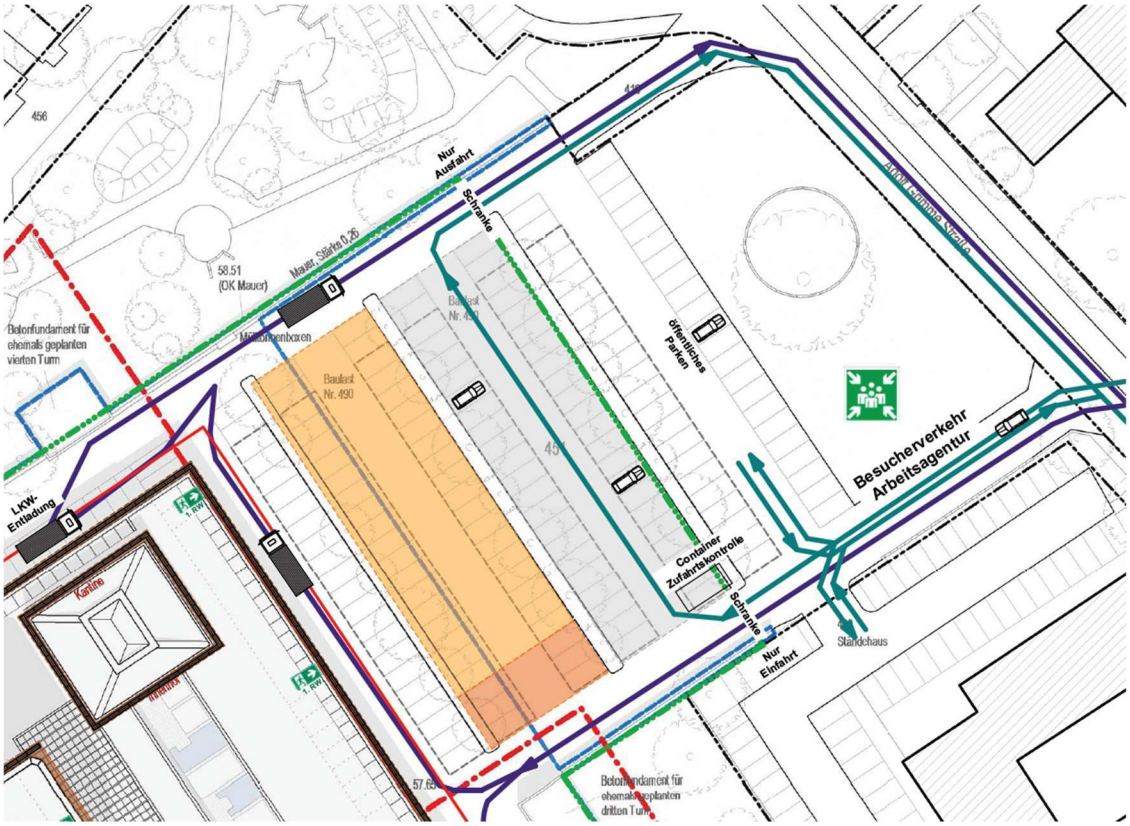


Abbildung 3: Abfahrt nach Belieferung Bauabschnitt 01

Die Route des Lieferverkehrs zu Bauabschnitt BA02 verläuft innerhalb des Baufeldes entlang des Zentralgebäudes, die Rampe hinaus zum Creiler Platz. Nachdem hier die Entladung erfolgte, führt der Abfahrtweg vom Gelände entlang am Sitzungstrakt. Abschließend mit dem Sitzungstrakt erfolgt die Ausfahrt durch eine LKW-Schrankenanlage, welche ebenfalls mit einer Induktionsschleife für automatisches Öffnen ausgestattet ist. Anschließend wird der Eduard-Weitsch-Weg Richtung Westen befahren.

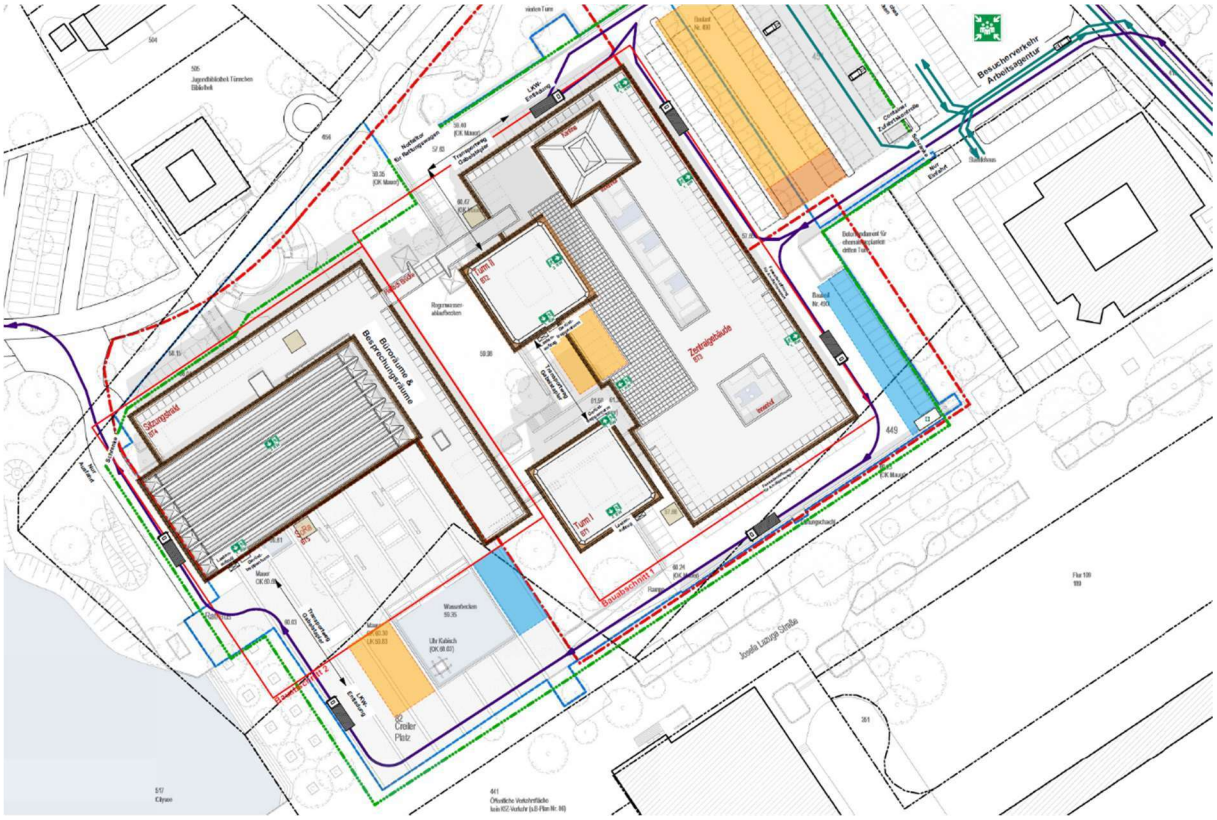


Abbildung 4: Abfahrt nach Belieferung Bauabschnitt 02

Insgesamt gilt festzuhalten, dass der Verkehr auf dem Baustellengelände nur in der beschriebenen Richtung erfolgen darf. Die vorherrschenden Platzverhältnisse lassen keine Befahrung der Verkehrswege in die entgegengesetzte Richtung sowie den Verkehr zweier Fahrzeuge nebeneinander zu.

4.2 Transportplanung

4.2.1 Ablauf

Für alle Transporte, die auf das Baugelände fahren müssen, ist eine Avisierung mindestens 2 Werktage im Voraus beim Logistikdienstleister erforderlich. Dies gilt nicht für regelmäßige Transporte (z.B. Abbruch, Verfüllung, Betonagen, etc.), denen durch den Logistikdienstleister individuelle, sich wiederholende, feste Zeitfenster zugeordnet werden.

Auch in dieser Phase hat der bestellende AN generell für sämtliche Anlieferungen und Abholungen einen Verantwortlichen für den zügigen Ablauf der Lieferung oder Beladung des Fahrzeuges bereitzuhalten.

Nach der Be- oder Entladung hat das Fahrzeug sofort die Baustelle zu verlassen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Der Logistikdienstleister wird zur Steuerung des Anlieferverkehres ein EDV-System betreiben und für die Gewerke per Internet bereitstellen. Dieses System ermöglicht die elektronische Anmeldung von Lieferterminen.

Ist ein Zeitfenster verfügbar, wird der Liefertermin bestätigt und für die Lieferabwicklung im EDV-Programm des Logistikdienstleisters erfasst. Ist das gewünschte Zeitfenster schon vergeben, werden dem bestellenden Bauunternehmer vom System weitere Zeitfenster angeboten. Sollten diese keine Alternative für den Besteller sein, wird der Logistikdienstleister in Abstimmung mit der Bauüberwachung die Prioritäten festlegen.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin, dem Logistikdienstleister anzuzeigen, um evtl. noch Umplanungen durchführen zu können. Nicht genutzte Avisierungen sind unverzüglich zurückzugeben bzw. abzumelden.

Größere Montagen (z.B. Stahl oder Betonfertigteile) und Massentransporte wie Betonagen sind mit dem Logistikleitstand und der Bauüberwachung frühzeitig abzustimmen, damit gegenseitige Behinderungen auf dem Baufeld möglichst vermieden werden.

Wunschtermine werden möglichst realisiert, soweit dies organisatorisch möglich ist.

Grundsätzlich behält sich der Logistikdienstleister vor, in Abstimmung mit der Bauüberwachung bei begründeten Abweichungen Änderungen des Lieferplans

vorzunehmen. Aus der Planung und Verschiebung der gewünschten Lieferzeit können die betroffenen AN keine Forderungen geltend machen.

Der bestellende AN hat seinem Lieferanten oder Spediteur die verbindliche Anlieferzeit mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten wird. Änderungen können nur über den Logistikdienstleister bzw. die Bauüberwachung erfolgen und sind unverzüglich abzustimmen. Wird der geplante Lieferungsslot verpasst, wird der Anlieferung eine neue Lieferzeit zugewiesen. Aus etwaiger resultierender Wartezeit können die betroffenen Unternehmen keine Behinderung geltend machen.

Vorfristig ankommende Transporte haben ebenfalls zu warten.

Die Avisierung und Reservierung von Anlieferzeiten dient dem Ziel, den Lieferverkehr sehr zügig abzuwickeln. Es kann aber dennoch zu Verzögerungen kommen, wenn Ereignisse wie Ausfall von Gabelstaplern, Wetterbeeinträchtigungen, Schwierigkeiten bei der Entladung des vorangegangenen Lkw o.ä. die Entladung beeinträchtigen.

Folgender Ablauf ist einzuhalten:

- Der Baustellenverkehr ist über den Logistikdienstleister abzustimmen. Der Logistikdienstleister kontrolliert den Baustellenverkehr und die Be-/Entladezeiten. Er übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und Unversehrtheit von Lieferungen. Die Lieferanten bleiben für die gelieferten Materialien bis zur Annahme der Lieferung durch den Besteller verantwortlich. Er nimmt keine Lieferungen für den Besteller entgegen.
- Im Rahmen der Baulogistik werden auf Basis der von den AN angegebenen Entladezeiten Zeitfenster über das Internet vergebenen. Diese sind für An-/ Ablieferung inkl. Be-/ Entladezeiten von dem jeweiligen Lieferanten/Empfänger zwingend einzuhalten.
- Die Anmeldung wird in einem Anmeldeformular bzw. im Online Avisierungssystem vorgenommen, in dem Informationen über die gewünschte Anlieferungszeit, die Entladedauer, das Fahrzeug, das Material, die Menge etc. abgefragt werden.
- Der Logistikdienstleister überprüft die angemeldeten Lieferdaten und vergibt in Abstimmung mit den bereits angemeldeten Lieferungen und den vorhandenen Kapazitäten auf der Baustelle ein Zeitfenster für die Lieferung. Soweit die Baustellensituation es zulässt und die Entladung gesichert ist, können auch

unangemeldete Transporte bearbeitet werden. Die Entscheidung der Zulassung des Transports hängt vom Einzelfall ab. Ein Anspruch auf Zufahrt auf das Baufeld besteht grundsätzlich nicht.

- Erforderliches Hebezeug auf dem Baufeld wird durch den Logistikdienstleister zur Verfügung gestellt. Der Bedarf ist vorab abzustimmen und die Bereitstellung zu koordinieren.

4.2.2 Avisierung

Für den Avisierungsvorgang steht den AN ein internetgestütztes Anmeldeverfahren des Logistikdienstleisters zur Verfügung. Bei diesem Verfahren gibt der AN alle die Lieferung bestimmenden Parameter an (Zeit, Ort, Art) und sendet die Anforderung „online“ an den Logistikdienstleister.

Nach Prüfung der Möglichkeiten und evtl. Änderungen erhält das bestellende Unternehmen hierüber eine Bestätigung per E-Mail. Nach Bestätigung des Termins, besteht die Möglichkeit, einen Lieferschein mit Baustellenadresse und Anlieferbedingungen auszudrucken und diesen an den jeweiligen Lieferanten weiterzuleiten.

Verspätete Avisierungen müssen mit dem Logistikdienstleister besprochen und manuell avisiert werden.

4.2.3 Kleinst- und Paketlieferungen

Kleinstlieferungen über Paketdienste durch den Logistikdienstleister am Zutrittskontrollcontainer angenommen werden, wozu der bestellende AN diesen ermächtigt. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten und Paketdienst bleibt beim AN. Der Eingang der Sendung wird dem Verantwortlichen des AN mitgeteilt, damit dieser die Abholung organisiert. Dabei wird der Empfang durch den Logistikdienstleister bestätigt. Paketdienste benötigen keine Avisierung.

4.2.4 Entladung der Anlieferungen per Gabelstapler

Für die Entladung der angelieferten Baumaterialien ist der jeweilige AN selbst verantwortlich. Die Entladung hat in dem Zeitfenster zu erfolgen, welches durch den Logistikdienstleister zugewiesen wurde.

Als Gerät für die Entladung steht auf der Baustelle ein Gabeltstapler für die Nutzung durch die AN zur Verfügung. Mit diesem können die abgeladenen Materialien dann auf der Baustelle verfahren werden.

Für die Nutzung des Gabelstaplers ist durch den jeweiligen AN eine Miete zu entrichten. Die genutzte Zeit wird nachgehalten und anschließend durch den Logistikdienstleister in Rechnung gestellt. Der Mietpreis beläuft sich auf etwa 12,50€ pro angefangene Stunde.

Der AN hat diejenigen Mitarbeiter, die den Gabelstapler bedienen beim Logistikdienstleister im Vorfeld zu benennen. Die entsprechenden Mitarbeiter müssen über die Befähigung verfügen und haben dies durch Vorlage des Staplerscheins beim Logistikdienstleister vorzuweisen.

Der Gabelstapler ist durch den AN schonend zu behandeln und nach Ende der Mietdauer ohne Verunreinigungen sowie Beschädigungen zu übergeben.

5. Baustelleneinrichtungsflächen

5.1 Container und Sozialeinrichtungen

Im Bereich des Baufeldes steht für die Baustelleneinrichtung nur ein begrenzter „baufeldfreier“ Raum zur Verfügung. Auf den Bereichen der Fläche, die nicht von Baumaßnahmen betroffen sind, sind die zentrale Baustraße, Container für Baubüros, Tagesunterkünfte und Toiletten, sowie entsprechende Park-, Sammel- und Lagerplätze vorgesehen (siehe Abbildung 5).

Die hier genutzten Bestandsflächen dürfen nicht beschädigt oder dauerhaft verunreinigt werden. Sofern nach der Nutzung Sanierungsarbeiten notwendig werden, gehen diese zu Lasten des AN, eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Für die Baucontainer stehen je Bauabschnitt ein Bereich zur Verfügung. Hinsichtlich Bauabschnitt BA01 befindet sich dieser Bereich gegenüber der südöstlichen Ecke des Zentralgebäudes. Für Bauabschnitt BA02 hingegen werden die Baucontainer östlich vom Creiler Platz positioniert (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Baustelleneinrichtung

Die Containeranlage ist als Betreibermodell konzipiert. Das bedeutet, die Container werden seitens des Bauherrn gestellt und an die Auftragnehmer weitervermietet. Dadurch wird einem häufigen Wechsel Baucontainer einzelner AN entgegengewirkt und somit das Baustellengelände verkehrstechnisch entlastet. Außerdem ist das Anordnen von Containern übereinander möglich, wodurch sich wiederum Platz einsparen lässt. Vorgesehen sind je Bauabschnitt Container für Baubüros, Aufenthaltsräume und Toilettenanlagen. Darüber hinaus ist für medizinische Notfälle ein Erste-Hilfe-Container vorgesehen. Dieser ist Teil der Containeranlage von Bauabschnitt BA01. Das Aufstellen weiterer Baucontainer durch die AN ist nicht gestattet. Die Container inkl. deren Ausstattung werden durch den AG geliefert und aufgestellt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Container sowie verwaltende Aufgaben wie Belegungsverfolgung und ähnliches erfolgen durch den AG und dessen Logistikdienstleister.

Als Container vorgesehen sind für Bauabschnitt BA01 drei Bürocontainer, bestehend aus je zwei Einzelcontainern, zehn Mannschaftscontainer sowie ein Sanitärcontainer. Für Bauabschnitt BA02 sind ein Bürocontainer, bestehend aus zwei Einzelcontainern, drei Mannschaftscontainer und ein Sanitärcontainer vorhanden. Die Büro- sowie Mannschaftscontainer sind jeweils mit einem Klimasplitgerät zum Heizen und Kühlen ausgestattet.

Die Kosten für die Miete eines Bürocontainers, sowie eines Mannschaftscontainers für die AN liegen bei 350 € pro Monat.

Der monatliche Mietpreis für einen Tagesunterkunfts- bzw. Bürocontainer als Einzelcontainer über die Grundstandzeit hinaus werden mit 350 € je Monat festgesetzt.

Die Wochenmiete je Container wird mit 100€ je Woche festgesetzt.

Baustraßen, Rettungs- und Parkplätze sowie Zuwegungen sind gemäß des abgestimmten BE-Plans zu markieren.

5.2 Parken und Halten auf der Baustelle

Das Parken oder Halten auf nicht ausdrücklich dafür festgelegten Flächen in oder um die Baustelle ist verboten. Parkplätze stehen nur im Bereich der Baustellenzufahrt im Norden des Baufeldes im begrenzten Umfang zur Verfügung.

Parkmöglichkeiten außerhalb des Baufeldes stehen nicht zur Verfügung. Die Anfahrt der Mitarbeiter ist entsprechend zu organisieren, so dass möglichst voll besetzte Fahrzeuge zum Baufeld fahren.

Auf der Baustelle ist ausschließlich das Trinken alkoholfreier Getränke erlaubt. Flaschen und Dosen sind von dem Beschäftigten selbständig in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Die Einhaltung der Sauberkeit ist von der verantwortlichen Person des AN durchzusetzen und wird von der Bauüberwachung kontrolliert. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

5.4 Rauchen auf dem Gelände

Das Rauchen in allen Mannschafts- und Bürocontainern und Gebäuden ist strikt verboten. Brennende Zigarren, Zigaretten, Pfeifenglut oder Asche dürfen nicht nahe brennbarer Materialien abgelegt, weggeworfen oder ausgeschüttet werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet und im Widerholungsfall wird die entsprechende Person von der Baustelle verwiesen. Der AN hat in diesem Falle umgehend für Ersatzpersonal zu sorgen.

5.5 Lagerflächen

Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die abgestimmten Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können. Die Anlieferung hat koordiniert zu erfolgen.

Lagerflächen stehen an drei Positionen zur Verfügung. Für Bauabschnitt BA01 befinden sich diese zum einen nordöstlich vom Zentralgebäude sowie zwischen Turm 1 und Turm 2, für Bauabschnitt 02 anschließend an die Südwestseite des Wasserbeckens auf dem Creiler Platz.

Die Entladung von Material für die Baustelle hat nur in den ausgewiesenen Entladezonen zu erfolgen. Für das Entladen der LKW ist der Logistikdienstleister verantwortlich. Der hält zu diesem Zweck einen Gegengewichtstapler vor. Weitere notwendige Geräte, Hilfskonstruktionen und Personal sind durch den AN zu stellen. Der AN ist für die Entladung innerhalb des zugewiesenen Zeitfensters einschließlich

der Verbringung verantwortlich. Verzögerungen sind von ihm zu vertreten.

~~Das Material darf grundsätzlich nur in den unmittelbaren Arbeitsbereichen, an~~ bezeichneten oder mit der Bauüberwachung abgestimmten Bereichen abgestellt werden. Die Lagerflächen sind so einzurichten, dass die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege beachtet werden.

Die Einteilung und Organisation innerhalb der abgestimmten Lagerflächen ist Sache des Logistikdienstleisters.

5.6 Haftung

Der Logistikdienstleister ist für die Koordination der Logistikaufgaben zuständig. Für Beschädigungen und Diebstahl während der Lagerphasen und/oder Transport haftet der entsprechende AN selbst. Alle Materialien und Gewerke sind durch die AN gemäß VOB/B zu schützen und ausreichend zu sichern.

5.7 Beleuchtungsanlagen der Baustelleneinrichtung

Beleuchtungen zur Einhaltung der ArbStättV sind durch den AG abzustimmen, aufzubauen und bis zum Leistungsbeginn des Logistikdienstleisters zu unterhalten. Beleuchtungen für Arbeitsplätze bleiben für die gesamte Bauzeit Sache des AN.

5.8 Feuerwehrzufahrten und Rettungsplätze

Innerhalb der Baustellenflächen bestehen Alarmpläne und Rettungskonzepte. Der AN hat seine Mitarbeiter bei Arbeitsaufnahme nachweispflichtig über die Sicherheitseinrichtungen (Standorte und Benutzung) zu belehren. Weitere nachweispflichtige Belehrungen sind durchzuführen, wenn sich die Lage und/oder Art der bereitgestellten Sicherheitseinrichtungen ändert. Der AN wird darüber durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator des AG unterrichtet. Dieser unterstützt auch bei der Durchführung der notwendigen Belehrungen.

Die Feuerwehr- und Rettungszufahrt zum Baugelände erfolgt über das dafür vorgesehene Tor mittig der nördlichen Baufeldgrenze. Dieses kann vom Eduard-Weitsch-Weg aus angefahren werden. Sammel- und Rettungsplätze werden gemäß dem abgestimmten BE-Plan markiert und eingerichtet.

Die Bauüberwachung führt regelmäßig Kontrollen zur Gewährleistung der Rettungs- bzw. Feuerwehrangriffswege durch. Im Falle versperrter Feuerwehrangriffswege wird die sofortige Beräumung durch den verursachenden Auftragnehmer veranlasst. Ist

dies durch den Verursacher selbst nicht in kürzester Zeit möglich, kann ein Dritter mit der Beräumung beauftragt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

5.9 Medienversorgung

Der Verbrauch von Wasser und Energie wird dem AN nicht in Rechnung gestellt.

5.10 Bauwasserversorgung

Die Bauwasserversorgung der Containeranlage und der Baustelle erfolgt über die vorhandenen Unterflurhydranten auf dem Baufeld. Zur Nutzung als Bauwasser werden im Baufeld Übergabepunkte eingerichtet, an denen der AN anschließen kann.

Vorgesehen sind jeweils 1 Zapfstelle je Turm im EG, Außenbereich. Auf den einzelnen Etagen ist keine Bauwasserversorgung vorgesehen.

Am Zentralgebäude sind 3 außenliegende Zapfstellen vorgesehen. 2 vor den Türmen und 1 im Bereich der Lagerfläche Richtung Adolf- Grimme – Straße.

Der effiziente Umgang mit Ressourcen ist verpflichtend (u. a. durch den Einsatz moderner und energieeffizienter Geräte und Einrichtungen). Fremdnutzungen sind durch Verschluss der Anschlüsse zu vermeiden. Die Verantwortung zur Vermeidung von Fremdnutzungen obliegt dem AG.

Der Verbrauch an Bauwasser ist für den AN kostenfrei.

5.11 Schmutzwasserentwässerungssysteme

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die bestehenden Abwasserkanäle auf dem Baufeld. Diese sind in ausreichender Anzahl vorhanden und über das Baufeld verteilt.

Das Schmutzwasser von der Containeranlage ist zusammenzufassen. Die Verlegung der Leitung zum nächsten Kanal inkl. Frostschutz erfolgt durch den AG unterhalb des bestehenden Pflasters.

Der Betrieb und die Sicherung der Schmutzwasserleitungen obliegen dem AG.

5.12 Baustrom

Die Versorgung der Baustelle mit Strom erfolgt aus dem Zentralgebäude heraus durch die vorhandenen Transformatoren. Diese befinden sich im nordöstlichen Teil des Gebäudes. Von hier werden die notwendigen Leitungen durch den AG zu Turm 1, Turm 2, dem Sitzungsgebäude sowie den Containerburgen gelegt.

Es werden jeweils Hauptverteilungen für die Gebäudeteile sowie je Etage der Türme Unterverteilungen durch den AG erstellt.

Die Verantwortung zur Vermeidung von Fremdnutzungen obliegt dem AG. Ansonsten ist der AN für weitere Unterverteilungen ab dem Baustromverteiler, sofern technisch zulässig, sowie die erforderliche Absicherung selbst verantwortlich.

Der Verbrauch an Baustrom ist für den AN kostenfrei. Eine ressourcenschonende Nutzung ist für den AN verbindlich.

6. Entsorgung

Die gesetzlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und nachgelagerter Verordnungen sind vom AN umzusetzen. Abfallstoffe und Abbruchgüter sind nach den Schlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) u.a. in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und gefährliche Abfälle (z.B. asbesthaltige Materialien) zu trennen.

Voraussetzung für die problemlose Verwertung von Bauabfällen ist die fraktionsweise Sammlung nach den Annahmebedingungen der Entsorgungsfachbetriebe. Metallabfälle können zur Vergütung durch den Entsorger führen und sind immer getrennt abzugeben. Stoffe mit gesundheitsgefährdenden Inhalten müssen stets separiert von den recycelfähigen Materialien ganz spezifischen Entsorgungsanlagen zugeführt werden. Die einzelnen Bau- und Abbruchabfälle erhalten entsprechend der AVV einen sechsstelligen Abfallschlüssel. Darin sind gefährliche Abfälle mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

Abfälle sind auf der Baustelle in entsprechenden Behältern zu sammeln. Für die Organisierung der getrennten Sammlung und der Abfallentsorgung ist der Entsorgungsdienstleister verantwortlich. Der Baulogistiker kontrolliert die Materialtrennung auf dem Baufeld. Der AN hat dem AG mit Schlussrechnungslegung bzw. auf Verlangen die lückenlosen Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Eine zentrale Sammelstelle für die Entsorgungslogistik ist im Süden der Fläche der Zwischenlagerung von Bauabschnitt BA01 vorgesehen. Darüber hinaus existieren vier außenliegende Schwarzbereiche, welche jeweils in der Nähe von Turm 1 und 2 sowie dem Sitzungstrakt angeordnet sind.

Insbesondere gelten folgenden Vorschriften und Regeln:

- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz
- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz
- AbfRÜbVereinfG Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung
- DIN 18 459 Abbruch- und Rückbauarbeiten (VOB/C)
- AltholzV Altholzverordnung
- AVV Abfallverzeichnisverordnung

- GewAfV Gewerbeabfallverordnung
- AbfAEV Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen Fahrzeuge zum Transport von Abfällen sind gemäß den Vorschriften zu kennzeichnen (weißes „A“-Schild, ggf. oranges Schild mit Abfall Nr.).

7. Baustellenreinigung

7.1 Reinigung von Baustraßen und Flächen

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle Straßenteile, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Sanierung Rathaus Marls" stehen. Hierzu gehören:

- der Zugangskontrollbereich,
- die Zufahrtstraße zum Baufeld,
- die Baustraßen im Baufeld,
- Fußwege und Park- und Rettungsplätze,
- Arbeitsbereiche und Arbeitsflächen.

Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung sofort zu beseitigen. Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub, Wildkrautwuchs und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Kehricht wird mit der Verladung Eigentum des AN.

Der Baulogistiker führt Rundgänge zur Überwachung der Ordnung und Sauberkeit und der durchgeführten Reinigungen durch. Bei Bedarf, z. B. wegen Nichteinhaltung der Reinigungspflicht, werden Mängelberichte erstellt. Diese werden unter Hinweis auf Art und Ort des Mangels dokumentiert.

Die Straßen und Bereiche sind durch den AN bis zum Leistungsbeginn des Logistikdienstleisters zu reinigen.

Lagerflächen oder Bereiche, die dem AN übergeben wurden, sind durch diesen zu säubern bzw. zu reinigen.

7.2 Reinigung von Fahrzeugen und Maschinen

Wasch-, Reparatur- sowie Betankungsplätze sind so anzulegen, dass eine Verunreinigung des Untergrundes und des Grund- und Oberflächenwassers nicht eintreten kann. Diese müssen eine treibstoff- und öldichte Befestigung der Oberfläche mit Ausbildung eines Gefälles erhalten und über geeignete Auffangeinrichtungen und Abscheider entwässert werden.

8. Winterdienst

Der Winterdienst auf den Baustraßen und im gesamten Baustellenbereich ist Sache des AG. Die Befahrbarkeit der Baustraßen ist ständig zu gewährleisten.

Das Winterdienstkonzept gilt für den Zeitraum vom 01.November bis 31.März.

Witterungsbedingt notwendige winterdienstliche Leistungen vor dem 01.November bzw. nach dem 31.März werden nach Anweisung des AG ausgeführt.

Der Winterdienst umfasst nachstehende Bereiche:

- der Zugangskontrollbereich,
- die Baustraßen im Baufeld,
- Fußwege und Park- und Rettungsplätze.

Es ist zu den Betriebszeiten sicherstellen, dass die angegebenen Straßen und Flächen Schnee- und Eisfrei sind.

Der Winterdienst erfolgt durch den AG. Bei Lagerflächen oder Bereiche, die einen AN übergeben wurden, sind die Winterdienstmaßnahmen durch sie auszuführen.

9. Logistikdienstleister

Mit Beginn der Bauarbeiten wird ein Logistikdienstleister eingesetzt.

Die Aufgaben des Logistikdienstleisters sind im Wesentlichen:

1. Steuerung der Transporte, Zeitfenstervergabe,
2. Vorkontrolle der Fahrzeuge auf Zugangsberechtigung,
3. Zugangskontrolle des Baustellenpersonals,
4. Aufstellung und Unterhaltung der Baustellenbeschilderung,

10. Schlussbestimmungen

Die zuvor beschriebenen Regelungen und Bedingungen haben das Ziel der optimierten Ausnutzung von Ressourcen und der Unterstützung aller am Projekt beteiligten Auftragnehmer. Weiterhin soll die Beeinträchtigung von Dritten so gering wie möglich gehalten werden.

Das vom AG erstellte Logistikhandbuch verpflichtet alle am Bau Beteiligten sowie alle Nutzer der Infrastruktur, sich an die oben beschriebenen Regelungen und Randbedingungen für die Baustellensicherheit, die Nutzung der Baustraßen und der Logistikflächen zu halten, um einen reibungslosen Bauablauf zu ermöglichen und mögliche Engpässe zu vermeiden. Dies dient dem Ziel, für alle Beteiligten optimierte Logistikbedingungen zu schaffen